

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**37. Jahrgang, Nr. 19, 16.06.2016**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Bachelorstudiengang  
Versicherungswirtschaft  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 14. Juni 2016**

**(In der Fassung der Berichtigung vom 20. Oktober 2016)**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Bachelorstudiengang  
Versicherungswirtschaft  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 14. Juni 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad.....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem .....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5 Studienberatung .....	4
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit .....	4
§ 7 Prüfungsausschuss .....	4
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation .....	5
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen .....	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	6
§ 15 Widerspruchsverfahren .....	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen .....	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module .....	6
III. Besondere Studieninhalte .....	6
§ 17 Schlüsselqualifikationen .....	6
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester .....	6
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	7
§ 19 Ziel und Form .....	7
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen .....	7
§ 21 Durchführung von Prüfungen .....	8
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten] .....	8

§ 23 Projektbezogene Arbeiten .....	8
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form .....	8
§ 25 Hausarbeiten und Referate .....	8
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen .....	8
V. Thesis und Kolloquium .....	9
§ 27 Thesis .....	9
§ 28 Zulassung zur Thesis .....	9
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis .....	9
§ 30 Abgabe der Thesis .....	10
§ 31 Kolloquium.....	10
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	10
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse .....	10
§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung .....	10
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records .....	11
§ 35 Zusatzmodule .....	11
§ 36 Bachelorurkunde.....	11
VII. Schlussbestimmungen .....	11
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung .....	11

## Anlagen

- Anlage 1** Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft: Module und Modulprüfungen, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), Zeiptunkte der Modulprüfungen.
- Anlage 2** Wahlpflichtmodule inklusive der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 Stdg.PO.
- Anlage 3** Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebot für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 das Studium begonnen haben.

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang „Versicherungswirtschaft“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“(B.A.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

### § 3

#### Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Davon entfallen insgesamt 126 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. 30 Arbeitsstunden entsprechen einem Leistungspunkt. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft zu entnehmen.
- (4) Die Komponenten der überbetrieblichen Ausbildung werden in Blockveranstaltungen von dem Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. übernommen und sind

Pflichtbestandteil des Doppelabschlusses. Im Rahmen des überbetrieblichen Ausbildungsteils sind gemäß **Anlage 2** Veranstaltungen im Umfang von 24 ETCS für das Studium zu erbringen.

- (5) Die betriebliche Ausbildung findet in den kooperierenden Förderbetrieben statt und beläuft sich auf 2-4 Tage die Woche in den ersten fünf Semestern.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

#### **§ 4**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
  1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 HG geregelten Zugangsmöglichkeit;
  2. eines Ausbildungsvertrages zur Kauffrau / zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen, sowie eines Fördervertrags mit einem Unternehmen der Versicherungswirtschaft, mit dem die Fachhochschule Dortmund eine Rahmenvereinbarung über die Duale Hochschulausbildung (Kooperationsvertrag) geschlossen hat, und
  3. eines Ausbildungsvertrags mit dem Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWW) e.V. über die Komponenten der überbetrieblichen Ausbildung.
- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

#### **§ 5**

##### **Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

#### **§ 6**

##### **Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer. 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

#### **§ 7**

##### **Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem;
2. deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. einer oder einem Studierenden.

- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Für Anrechnungen außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen gilt: Zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit werden nur Leistungen entsprechend dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ angerechnet. Der Nachweis des Qualifikationsniveaus obliegt dem Antragsteller.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 - HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien und Prüfungsleistungen, die nach dem Studienverlaufsplan im sechsten oder siebten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

## **§ 10**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen in dem Modul „Fallstudie zur Thesis“ wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß Anlage 1 gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (3) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 5 ff findet gemäß PA - Beschluss vom 21.03.2016 auf alle Module Anwendung.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

**§ 12****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 13****Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 14****Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 15****Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 16****Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

**II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

**III. Besondere Studieninhalte****§ 17****Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in dem Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

**§ 18****Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

#### IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

##### § 19

##### Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

##### § 20

##### Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
  2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft unternommen hat;
- (2) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelor-Studiengang Versicherungswirtschaft oder in einem Studiengang der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist.
    - eine entsprechende Prüfung oder
    - die Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft oder die Bachelorprüfung in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.

Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO semesterbegleitend erbracht worden, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung. Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind und des Weiteren im Folgesemester auch nicht angeboten werden, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO).

- (7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

### **§ 21**

#### **Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 22**

#### **Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 23**

#### **Projektbezogene Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 24**

#### **Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 25**

#### **Hausarbeiten und Referate**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 26**

#### **Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

## V. Thesis und Kolloquium

### § 27

#### Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

### § 28

#### Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
  2. die Prüfung zur Kaufmannsgehilfin bzw. zum Kaufmannsgehilfen vor der Industrie und Handelskammer (IHK) erfolgreich absolviert hat und
  3. alle Modulprüfungen gemäß **Anlage 1 und 2** bis auf die Module „Seminar Financial Risk Management“ und „Fallstudie zur Thesis“ bestanden hat;Sollte die Prüfung gemäß Satz 1 Nummer 2 endgültig nicht bestanden worden sein, erfolgt die Zwangsexmatrikulation an der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

### § 29

#### Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 12 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

**§ 30****Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

**§ 31****Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

**§ 32****Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75% und des Kolloquiums bei 25%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

**VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse****§ 33****Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

**§ 34****Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium..... 20 %

Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen ..... 80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

**§ 35****Zusatzmodule**

[zu § 36 RahmenPO]

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 36****Bachelorurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

**VII. Schlussbestimmungen****§ 37****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 15. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Versicherungswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung vom 25. Oktober 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 39 vom 25.10.2011), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium im Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 im Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2016 geltende Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in Anlage 3 aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Bachelor-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2016/17.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28.02.2022 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 18.05.2016 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 14.06.2016.

Dortmund, den 14. Juni 2016

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg



15	97650/51	<b>Versicherungsrecht</b>	PF	4	6							4	6						
16	97660	<b>Versicherungsmanagement</b>																	
	97661	Grundlagen der Sozial- und Individualversicherung	PF	4	6	2	3												
	97662	Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre						2	3										
17	97670/71	<b>Unternehmensplanung und Steuerung</b>	PF	4	6							4	6						
18	97680/81	<b>Versicherungsvertrieb</b>	PF	4	6					4	6								
19	97690	<b>Produktmanagement und Marketing</b>																	
	97691	Produktentwicklung und -controlling	PF	10	15							4	6						
	97692	Industrie- und Rückversicherung								2	3								
	97693	Versicherungsmarketing										4	6						
20	97700	<b>Personalführung und Vertrieb</b>																	
	97701	Personalmanagement	PF	10	15									4	6				
	97702	Führung und Organisation im Vertrieb														4	6		
	97703	Seminar Personalführung und -organisation														2	3		
21	97710	<b>Risikomanagement in Versicherungsunternehmen</b>																	
	97711	Risikomanagement im VU	PF	8	12							4	6						
	97712	Seminar Risikomanagement im VU														4	6		
22	97720	<b>Financial Risk Management</b>																	
	97721	Financial Risk Management	PF	6	9											4	6		
	97722	Seminar Financial Risk Management																2	3
23	97730/01-02	<b>Praxisprojekte</b>	PF		7,5			3				4,5							
24	97740/41	<b>Fallstudie zur Thesis</b>	PF		6														6
25	103	<b>Thesis und Kolloquium</b>	PF		12														12
<b>Summe FH Dortmund</b>				<b>110</b>	<b>186</b>	<b>20</b>	<b>28</b>	<b>20</b>	<b>31</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>18</b>	<b>32</b>	<b>12</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>27</b>	<b>2</b>	<b>21</b>

## Komponenten des Berufsbildungswerkes Dortmund

## Anlage 2

Inhaltliche Zuordnung zu den FH-Modulen	Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS / ECTS)																		
							1		2		3		4		5		6		7						
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS					
Modul 3	BWV I	97800/01	Rechnungswesen	PF	1,33	2	1,33	2																	
Modul 15	BWV II	97810/01	AVL / Bestandskundenmanagement	PF	1,33	2	1,33	2																	
Modul 16	BWV III	97820	Versicherungsprodukte I	PF	2,67	4	1,33	2																	
		97821	Hausrat- / Wohngebäudeversicherung																						
		97822	Unfallversicherung							0,67	1														
		97823	Haftpflichtversicherung							0,67	1														
Modul 16	BWV IV	97830	Versicherungsprodukte II	PF	4,67	7																			
		97831	Kraftfahrtversicherung						1,33	2															
		97832	Lebensversicherung						1,33	2															
		97833	Rechtsschutzversicherung								0,67	1													
	97834	Krankenversicherung								1,33	2														
Modul 15	BWV V	97840/41	Schadensmanagement	PF	1,33	2								1,33	2										
Modul 17	BWV VI	97520/51	Kostenrechnung und Controlling	PF	1,33	2								1,33	2										
	BWV VII	97530	Business Skills	PF	3,33	5																			
		97531	Gesprächsführung und Kommunikation											1,33	2										
		97532	Projektmanagement															0,67	1						
		97533	Visualisierung und Präsentation															1,33	2						
Summe BWV					16	24	4,00	6	1,33	2	2,67	4	2,00	3	4,00	6	2,00	3							
Summe Gesamt					126	210	24,00	34	21,33	33	22,67	34	20	35	16	24	20	30	2	21					

**Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebot im Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 das Studium begonnen haben**

**Anlage 3**

Sem	Modulbezeichnung	Prfnr. (BPO 2010)	1. Sem. WS15/16	2. Sem. SS16	3. Sem. WS16/17	4. Sem. SS17	5. Sem. WS17/18	6. Sem. SS18	7. Sem. WS18/19	7. Sem. SS19	8. Sem. WS19/20	9. Sem. SS20	10. Sem. WS20/21	11. Sem. SS21	12. Sem. WS21/22	Äquivalente LV in neuem Studiengang
1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	97011	LV/P	WP	ÄQZ	WP	WP									Einführung in die Betriebswirtschaftslehre + Personal und Organisation
	Grundlagen des Marketings	97012	LV/P	WP	ÄQ	WP	WP									namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wirtschaftsmathematik	97031	LV/P	WP	ÄQZ	WP	WP									namensgleiche LV im neuen Stg.
	Unternehmensführung	97051	LV/P	WP	WP	--> ÄQ	WP	WP								namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wirtschaftsenglisch I	970701	LV/P	WP	ÄQ	WP	WP									namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wirtschaftsrecht	97081	LV/P	WP	ÄQ	WP	WP									namensgleiche LV im neuen Stg.
2	Jahresabschluss	97021		LV/P	WP	ÄQZ	WP	WP								Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB + Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
	Statistik	97032		LV/P	WP	ÄQZ	WP	WP								namensgleiche LV im neuen Stg.
	Human Resource Management	97052		LV/P	WP	ÄQZ	WP	WP								namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wirtschaftsenglisch II	970702		LV/P	WP	ÄQ	WP	WP								namensgleiche LV im neuen Stg.
	Arbeitsrecht	97082		LV/P	WP	ÄQ	WP	WP								namensgleiche LV im neuen Stg.
	Grdl. der Versicherungsbetriebslehre	97101		LV/P	ÄQ/2	ÄQ/2	WP	WP								Grundlagen der Sozial- und Individualversicherung + Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre
3	Investition und Finanzierung	97022			LV/P	WP	ÄQ	WP	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Steuern	97023			LV/P	WP	ÄQ	WP	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Mathematik der Personenversicherung	97041			LV/P	WP	ÄQ	WP	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Mathematik der Schadensversicherung	97042			LV/P	WP	WP	--> ÄQ	WP	WP						namensgleiche LV im neuen Stg.
	Unternehmensplanung und -steuerung	97102			LV/P	WP	WP	--> ÄQ	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Versicherungsvertrieb	97103			LV/P	WP	ÄQ	WP	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
4	Volkswirtschaftliche Grundlagen	97061				LV/P	WP	WP	--> ÄQ							Mikro- und Makroökonomie
	Versicherungsrecht	97091				LV/P	WP	ÄQ	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Produktentwicklung und -controlling	971111				LV/P	WP	ÄQ	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Versicherungsmarketing	971112				LV/P	WP	ÄQ	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
5	Volksw. Unternehmenssinnbild -	97062					LV/P	WP	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Sem. Produktmanagement und -marketing	971113					LV/P	WP	LV/P							keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg.
	Personalmanagement	971121					LV/P	WP	ÄQ							namensgleiche LV im neuen Stg.
6	Betriebsorganisation	971122						LV/P	WP							Führung und Organisation im Vertrieb
	Sem. Personalführung und -organisation	971123						LV/P	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Risikopolitik	971131						LV/P	ÄQ <--							Risikomanagement im VU
	Risikoinstrumente	971132						LV/P	WP							Financial Risk Management
7	Seminar Risikomanagement	971133							LV/P							Seminar Risikomanagement im VU
	Praxisprojekt zur Thesis								P							
	Thesis/Kolloquium								P							

Ende der Regelstudienzeit (28.02.2019)

Aufhebung des Studiengangs (28.02.2023)

Einstellung des Studiengangs (01.09.2016; keine Neuinschreibung mehr)

- LV = reguläre Lehrveranstaltung
- ÄQ = äquivalente Lehrveranstaltung
- ÄQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung
- ÄQ/2 = nach neuem Curriculum wird das entsprechende, äquivalente Modul verteilt über zwei Semester gelesen
- > ÄQ = äquivalente LV ein Semester später
- ÄQ <-- = äquivalente LV ein Semester früher
- P = Prüfung
- WP = Wiederholungsprüfung